



Epidemiologisches Bulletin

24. August 2007 / Nr. 34

AKTUELLE DATEN UND INFORMATIONEN ZU INFektionsKRANKHEITEN UND PUBLIC HEALTH

Impfschutz in Gemeinschaftseinrichtungen besonders wichtig

Das jetzt beginnende neue Schuljahr fordert Aufmerksamkeit und Aktivitäten

Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (Kindergärten, Schulen etc.) sind aufgrund des Lebensalters der Betreuten und der engen Kontakte ein Ort häufigen Infektionsgeschehens. Dies zeigen eindrücklich die wiederholten Masernausbrüche in Schulen und Kindergärten in den letzten beiden Jahren. Ein effektiver Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen wird vor allem durch Impfungen und Einhaltung der Hygiene gewährleistet.

Anlässlich des neuen Schuljahres soll erneut auf die Notwendigkeit eines vollständigen Impfschutzes in Gemeinschaftseinrichtungen hingewiesen werden. Die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Betreuten und Beschäftigten sind durch das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**, die **Biostoffverordnung** und die **Richtlinien zum Mutterschutz** geregelt. Durch das Infektionsschutzgesetz wurden sowohl die Surveillance von Infektionskrankheiten als auch der Präventionsgedanke durch Information und Aufklärung deutlich gestärkt. Ziel des Infektionsschutzgesetzes ist u. a. die Förderung der Eigenverantwortung der Träger von Gemeinschaftseinrichtungen bei der Prävention übertragbarer Krankheiten (§ 1 IfSG). Das IfSG enthält eine Reihe von Regelungen zur Förderung des Impfens, dabei wird dem ÖGD eine aktive Rolle bei der Aufklärung der Bevölkerung über die Bedeutung von Schutzimpfungen zugewiesen (§ 3, § 20 Abs. 1, § 34 Abs. 10). Nach § 34 Abs. 10 sollen die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der STIKO ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären. Um zielgerichtet Aufklärungsmaßnahmen durchführen zu können, wurde im IfSG die Erfassung der Impfquoten bei Schuleintritt (§ 34 Abs. 11) gesetzlich geregelt. Neben der Aufklärung haben die Gesundheitsämter nach § 20 Abs. 5 IfSG aber auch die Möglichkeit, unentgeltlich Schutzimpfungen anzubieten. Diese Möglichkeit wird von den Gesundheitsämtern bisher in unterschiedlichem Umfang genutzt.

Das am 1. April 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsgesetz) legt in § 20d Abs. 3 SGB V fest, dass die Krankenkassen in Zusammenarbeit mit den Länderbehörden den Impfschutz ihrer Versicherten fördern und sich an den Impfkosten des ÖGD beteiligen sollen. Sie werden aufgefordert, hierfür entsprechende Verträge mit den Ländern zu schließen. Damit wurde eine weitere Möglichkeit geschaffen, Impfungen durch den ÖGD anzubieten, die effektiv genutzt werden sollte. Der ÖGD ist durch seinen Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen auch in der Lage, unterschiedliche Zielgruppen, die die ambulante Versorgung nur unzureichend in Anspruch nehmen, zu beraten sowie Impfklücken zu schließen.

Die konsequente Umsetzung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO) ist eine der effektivsten Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor zahlreichen Infektionskrankheiten. Die Impfeempfehlungen der STIKO werden kontinuierlich an den Stand des Wissens und den aktuellen Bedarf angepasst. So haben die Erfahrungen aus den großen Masernausbrüchen der vergangenen Jahre auch zu einer Erweiterung der aktuellen STIKO-Empfehlungen geführt (s. a. *Epid. Bull.* 30/2007). Empfohlen wird die Masern-Impfung nun für alle ungeschützten Beschäftigten im Gesundheitswesen und in allen Gemeinschaftseinrichtungen sowie für alle Kontaktpersonen zu Masernkranken.

Diese Woche

34/2007

Schutzimpfungen:

- ▶ Zum Impfschutz in Gemeinschaftseinrichtungen anlässlich des neuen Schuljahres
- ▶ Impfungen bei Kindern im Alter bis zu 24 Monaten in Schleswig-Holstein
- ▶ Kommentar aus dem RKI

Meldepflichtige

Infektionskrankheiten:

Aktuelle Statistik

31. Woche 2007

(Stand: 22. August 2007)

ZsA
4496
ZB MED